

### MONTAGEBEDINGUNGEN Montagen im Inland gültig ab Februar 2024

I. Unser Montagepersonal steht nach rechtzeitiger Anforderung zur Verfügung gegen Zahlung folgender Beträge jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer:

1.	<u>Montage, Stundensatz (10h)</u> Monteur Supervisor (Montageleiter) Programmierer	€ 64,00 € 74,00 € 150,00
2.	<u>Auslösungen: ( Deutschland)</u> a. Verpflegung pro Kalendertag ab 8 h b. Verpflegung mehrtägig c. Übernachtungskosten werden nach tatsächlichen Kosten berechnet	€ 14,00 € 28,00
3.	<u>Fahrtkosten</u> bzw. nach Beleg (einschl. Leihwagen, tägl. Auto-, Straßenbahn- bzw. Busfahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstätte und zurück, sowie evtl. notwendiger Taxifahrten)	€/km 0,95
4.	<u>Montage, Tagessatz incl. Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung</u> Wochentag (10 h) Samstag (10 h) Sonntag (10 h)  <u>Montage Supervisor (Montageleiter), Tagessatz incl. Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung</u> Wochentag (10 h) Samstag (10 h) Sonntag (10 h)  Mehrarbeitsstunden pro Tag von Montag bis Freitag Arbeitsstunden am Samstag sowie Nachtarbeit von Montag bis Samstagmorgen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr,  Arbeiten an Sonn- und Feiertagen  Arbeiten an Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen, sowie am Ostersonntag, Pfingstsonntag und an den Weihnachtsfeiertagen	€/Tag 990,00 €/Tag 1.237,50 €/Tag 1.630,00  €/Tag 1090,00 €/Tag 1.362,50 €/Tag 1.638,00  €/h 89,00 €/h 89,00  €/h 128,00  €/h 185,50

II. Die Arbeitszeit wird auf unserem Montage-Arbeitsnachweis eingetragen. Unser Montagepersonal wird nur für die auf den Montage-Arbeitsnachweis angegebene und vom Besteller bescheinigte Arbeitszeit bezahlt. Aus diesem Grunde ist die aufgewandte Zeit vom Besteller oder seinem Stellvertreter täglich oder wöchentlich auf dem Montage-Arbeitsnachweis zu bescheinigen. Mündliche Einwendungen unserem Montagepersonal gegenüber oder nachträgliche Einwendungen bei Erhalt der Rechnung können nicht anerkannt werden. Ist dem Besteller die Bescheinigung des Arbeitsnachweises aus irgendeinem Grund nicht möglich, so werden die von unserem Montagepersonal aufgeführten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Die Reisezeit, welche nicht auf dem Montage-Arbeitsnachweis erscheint, wird wie Arbeitszeit berechnet. Bei länger dauernden Montagearbeiten behalten wir uns vor, monatliche Rechnungen zu stellen. Die Bezahlung der Montage-Rechnung hat ohne Skonto-Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Auf Verlangen bitten wir, unserem Montagepersonal wöchentlich einen angemessenen Vorschuss auszuzahlen und den Betrag unter Anzeige unserem Konto zu belasten.

Verheiratetes Montagepersonal hat jeweils nach einer 4wöchigen, im europäischen Ausland nach einer 6wöchigen, Ledige nach einer 9wöchigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Montageort Anspruch auf eine Heimfahrt. Desweiteren steht ihm je eine Familienheimfahrt an Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu. Die Kosten für das Fahrgeld und die Reisezeit gehen zu Lasten des Bestellers. In außergewöhnlichen Fällen aus privatem Anlass hat unser Montagepersonal Anspruch auf eine Heimfahrt auf unsere Kosten (Fahrgeld und Reisezeit).

III. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Helfer) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte VIII und X entsprechend.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges des Montagepersonals sowie Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- Entladen und Transport der angelieferten Montageteile, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

- IV. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies uns, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.
- V. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- VI. Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel der Montage, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, die innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet der Regelungen der Abschnitte VIII Abs. 5 und X in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sein Recht, den Mangel geltend zu machen, verjährt in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Anzeige an. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Ausfallzeit des Montagegegenstandes verlängert. Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne unsere vorherige Genehmigung, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen uns von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, erfolgt keine Nachbesserung wegen Unmöglichkeit oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.
- VII. Unser Montagepersonal ist über unsere Betriebshaftpflichtversicherung gegen alle Schäden versichert, für deren Folgen es aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach deutschem Recht von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Schäden, die Hilfskräfte verursachen, welche unserem Montagepersonal zur Verfügung gestellt werden, fallen jedoch nicht unter diesen Versicherungsschutz.
- VIII. Wird bei der Montage ein von uns geliefertes Montageteil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand zusetzen oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Montagepreis, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten vorliegt. Wenn durch unser Verschulden der Montagegegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Montagegegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und X Abs. 1 und 3 entsprechend.

Der Besteller kann über ihm in diesen Bestimmungen zugestanden Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, auch nicht aus außervertraglicher Handlung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen uns geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten sowie bei Personen oder Sachschäden, für die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes gehaftet werden muss. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- IX. Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- X. Falls unser Montagepersonal durch Krankheit, Unfall oder sonstigen außergewöhnlichen Fall arbeitsunfähig wird, gehen zunächst alle Kosten für die ärztliche Versorgung und den eventuellen Austausch zu Lasten des Bestellers (Fahrtkosten, Reisezeit etc.). Vergütungen durch Sozialversicherungsträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland werden später verrechnet.
- XI. Für notwendige Arbeitsgenehmigungen hat der Besteller zu sorgen. Zusagen unseres Montagepersonals sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.
- XII. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Rheda-Wiedenbrück. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- XIII. Sollten die einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss.

Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

### Servicekostensätze im Inland gültig ab Februar 2024

1.	<u>Stundensatz (10h)</u> Techniker:	
	Wochentag	€ 97,00
	Samstag	€ 121,00
	Sonntag	€ 145,00
	Feiertag	€ 194,50
	Supervisor	
	Wochentag	€ 119,00
	Samstag	€ 148,00
	Sonntag	€ 178,00
	Feiertag	€ 238,00
2.	<u>Auslösungen: ( Deutschland)</u>	
	a. Verpflegung pro Kalendertag ab 8 h	€ 14,00
	b. Verpflegung mehrtägig	€ 28,00
	c. Übernachtungskosten werden nach tatsächlichen Kosten berechnet	
3.	<u>Fahrtkosten</u>	€/km 0,95
	bzw. nach Beleg (einschl. Leihwagen, tägl. Auto-, Straßenbahn- bzw. Busfahrten von der Unterkunft zur Arbeitsstätte und zurück, sowie evtl. notwendiger Taxifahrten)	